

Landkreis  
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.12.2019

## **Niederschrift**

### **über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil**

am Montag, den 02.12.2019 um 16:00 Uhr  
im Rentamtssaal des Landratsamts Pfaffenhofen

#### **Anwesend sind:**

##### **Landrat**

Wolf, Martin

##### **Weiterer Stellvertreter des Landrats**

Finkenzeller, Josef

##### **CSU**

Heinrich, Reinhard  
Machold, Jens  
Russer, Manfred  
Vogler, Albert  
Wayand, Ludwig

##### **SPD**

Herker, Thomas

Vertreter von Kreisrat Schmid

##### **FW**

Hechinger, Max  
Nerb, Herbert

##### **AUL**

Franken, Michael

##### **GRÜNE**

Schnapp, Kerstin

##### **ÖDP**

Haiplik, Reinhard

**Verwaltung**

Baschab, Katharina  
Daser, Sebastian  
Degen, Christian  
Emmer, Siegfried  
Köstler-Hösl, Alice  
Laumeyer, Gerhard  
Mayer, Karola  
Oberhauser, Marina  
Plach, Rudolf  
Reile, Michael  
Reisinger, Walter  
Römmert-Rühle, Galina  
Sauer, Peter  
Steinbauer, Jürgen (Referendar)  
Wohlsperger, Ingrid

**Entschuldigt fehlen:**

**Stellvertreter des Landrats**

Westner, Anton

entschuldigt

**SPD**

Käser, Markus  
Schmid, Martin

unentschuldigt  
entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

### **Tagesordnung**

1. Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2018 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
2. RVV-Tariferweiterung (B)
3. Antrag von Kreisrat Siegfried Ebner für die ÖDP-Fraktion zur Förderung von Kinder- und Schulgartenprojekten im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
4. Anpassung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen (B)
5. Anpassung der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. zur Komplementärförderung im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung des Caritaszentrums Pfaffenhofen (B)
6. Kreiszuschuss zur Unterstützung des Kulturkanals Ingolstadt (B)
7. Aufstockung der Gebietsbetreuer-Stelle Wiesenbrüter um 25% durch den Landkreis zum 01.01.2020 (B)
8. Verlängerung und Aufstockung "Landschaftspflege-Stelle" (B)
9. Anpassung der Kursgebührensätze und der Honorarsätze für Dozenten/innen an der vhs Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
10. Bekanntgaben, Anfragen

## **Top 1      Feststellung und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2018 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)**

### **Sachverhalt/Begründung**

Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung hat der Kreistag diese bis zum 30.06. des übernächsten Jahres festzustellen und auch über die Entlastung zu beschließen.

Im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.10.2019 wurde die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 vorgenommen. Dabei wurde der Bericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes zu Grunde gelegt. Weitere Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelprüfungen, wurden nicht vorgenommen. Der Feststellung und der Entlastung durch den Kreistag steht somit nichts entgegen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Feststellung und Entlastung der örtlich geprüften Jahresrechnung 2018 durch den Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

#### **a) Feststellung der Jahresrechnung 2018:**

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 stellt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO diese in Solleinnahmen und in den Sollausgaben mit jeweils 126.152.069,53 € fest.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

#### **b) Entlastung der Jahresrechnung 2018:**

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 erteilt der Kreistag gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Ohne Landrat Martin Wolf

## Top 2      **RVV-Tariferweiterung (B)**

### **Sachverhalt/Begründung**

Seit längerer Zeit fordern Bürger aus dem Ortsteil Schwaig, Gemeindebereich Neustadt im Landkreis Kelheim, dass das RVV-Verbundticket bis zum Bahnhof Münchsmünster gelten sollte, da der Haltepunkt sich in deren unmittelbarer Nähe befindet.

Die Gemeinde Münchsmünster hat dies jetzt ebenfalls aufgegriffen und Interesse an einer Erweiterung des RVV-Tarifs bis zum Bahnhof Münchsmünster bekundet. Die Fahrgäste sollten im naheliegenden Bahnhof in Münchsmünster zusteigen und trotzdem ein Verbundticket des RVV nutzen können. Dadurch würde sich der Fahrpreis für die Nutzer ab Münchsmünster in Richtung Regensburg ermäßigen und die Anfahrt zum Bahnhof Neustadt erübrigen. Eine Belegung des Bahnhofes Münchsmünster wäre zu erwarten.

Das RVV-Gebiet endet derzeit an der Landkreisgrenze zwischen Pfaffenhofen und Kelheim. Letzter Halt für RVV-Reisende ist der Bahnhof Neustadt.

Es wurde deshalb von den Landräten Wolf und Neumeyer eine Integration des Bahnhofs Münchsmünster in den RVV-Tarif angedacht. Eine Anfrage beim RVV ergab einen geschätzten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlust durch die Integration des Haltepunktes Münchsmünster von ca. 8.000 Euro pro Jahr. Zusätzlich würden Regiekosten für Personalaufwand, neue Vertriebsinfrastruktur sowie eine Beteiligung an Vertriebs- und Marketingkosten anfallen. Insgesamt ist derzeit mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 Euro – 20.000 Euro pro Jahr zu rechnen, die sich allerdings nach den Fahrgastzahlen richten. Die Kosten sollen dabei je zur Hälfte vom Landkreis Pfaffenhofen und vom Landkreis Kelheim getragen werden – befristet auf zwei Jahre. Anschließend ist über die Finanzierung (je nach Nutzung durch welche Bürger – PAF oder KEH) erneut zu befinden.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen der RVV-Erweiterung sind auch die mittelbaren Auswirkungen im Sinne einer vermehrten Nutzung des VGI-Tarifes zu ermitteln und berücksichtigen. Hierzu kann es kommen, weil bei Geltung des RVV-Tarifes bis Münchsmünster künftig auch für Bahnfahrpassagiere zwischen Quellen/Zielen östlich von Münchsmünster (Neustadt – Regensburg) und Quellen/Zielen innerhalb des VGI-Tarifgebietes (z.B. Ingolstadt) die Nutzung von RVV- und VGI-Tarif günstiger als die Bahnfahrkarte sein kann.

Diese möglichen Auswirkungen sind zu ermitteln. Einen Anhaltspunkt hierfür gibt das beigefügte Gutachten, das für eine VGI-Erweiterung bis Neustadt (Donau) erstellt wurde. In vergleichbarer Weise müssten auf Basis von Fahrgastzahlen des gesamten Abschnitts der Donaubahn zwischen Ingolstadt und Regensburg die Auswirkungen auf die Nutzung des VGI-Tarifes und damit verbundene Mindererlöse geprüft werden.

Die Ergebnisse müssen anschließend auch in den VGI-Gremien behandelt werden. Es wird vorgeschlagen, dass die ermittelten Mindererlöse östlich von Münchsmünster vom Landkreis Kelheim getragen werden, während der Anteil westlich von Münchsmünster durch den Landkreis Pfaffenhofen übernommen wird.

Auch für diese Kostenübernahme gilt die Befristung auf zunächst zwei Jahre.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses Kelheim sowie der VGI-Zweckverbandsversammlung, die Hälfte der anfallenden Kosten für die RVV-Erweiterung bis Münchsmünster und zusätzlich die noch zu ermittelnden VGI-Mindererlöse westlich von Münchsmünster zu tragen und der Erweiterung des RVV-Tarifes bis zum Haltepunkt/Bahnhof Münchsmünster zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen. Die Entscheidung soll zunächst bis einschl. 2022 gelten und dann überprüft werden.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**Top 3      Antrag von Kreisrat Siegfried Ebner für die ÖDP-Fraktion zur Förderung von Kinder- und Schulgartenprojekten im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)**

**Sachverhalt/Begründung**

Herr Kreisrat Siegfried Ebner stellte für die ÖDP-Fraktion mit E-Mail vom 2. Oktober 2019 den als Anlage beigefügten Antrag.

Das Jugendamt befürwortet in seiner Stellungnahme vom 14.10.2019 die Durchführung entsprechender Projekte. Das Umweltbewusstsein der Kinder wird hierdurch gestärkt und durch die praktische Anleitung wird die Pflanzen- und Artenkenntnis gefördert. Die Projekte zum Thema Gartenbau und Naturerlebnis sind daher als pädagogisch sinnvoll anzusehen.

Auch die Fachstelle Energie und Klimaschutz steht dem Antrag positiv gegenüber. Die Projekte helfen Begriffe wie Saisonalität und Regionalität sowie den Wert von Lebensmitteln, aber auch Nützlingen, Kleinlebewesen, etc. zu verdeutlichen und fördern somit den bewussteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

Die Fachstelle für Energie und Klimaschutz hat sich bereit erklärt, das Formblatt, über das die Abrechnung der eingebrachten Tätigkeit und der Materialkosten erfolgen soll, zu erstellen. Auch die Abrechnung selbst soll über die Fachstelle Energie und Klimaschutz aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Insgesamt sollen bis zu 7.000,00 € jährlich zur Förderung von Kinder- und Schulgartenprojekten zur Verfügung gestellt werden. Der Betrag je Einzelprojekt soll dabei mit 300,00 € gedeckelt sein.

**Beschluss:**

- a) Dem Antrag von Kreisrat Siegfried Ebner für die ÖDP-Fraktion zur Förderung von Kinder- und Schulgartenprojekten im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wird bis zu einer Fördersumme von 7.000,00 € jährlich und mit bis zu 300,00 € je Einzelprojekt zugestimmt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	10

- b) Der Antrag von Kreisrat Siegfried Ebner für die ÖDP-Fraktion wird dahingehend ergänzt, dass die Fördersumme von 7.000,00 € jährlich und bis zu 300,00 € je Einzelprojekt nur von den Schulen, für die der Landkreis im Rahmen des Sachaufwands zuständig ist, in Anspruch genommen werden kann.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über derartige Projekte selbst.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	10

**Top 4      Anpassung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen (B)**

**Sachverhalt/Begründung**

**Ausgangslage**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm trägt die Kosten der Unterkunft für die Bezieher von SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II, auch bekannt als Hartz-IV-Leistungen) und im Rahmen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt). Im Bereich der SGB II-Leistungen erstattet der Bund seit 01.01.2019 dem Landkreis 48,1 % der Kosten der Unterkunft. Im Rahmen der Grundsicherung übernimmt der Bund seit 2014 diesen Kostenanteil komplett. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleibt die Ausgabe beim örtlichen Träger, also dem Landkreis.

Die Unterkunfts- sowie die Nebenkosten werden vom Träger jedoch nur übernommen, soweit diese angemessen sind. Sind die Unterkunfts-kosten nicht angemessen, werden diese so lange berücksichtigt, bis ein Umzug in eine preisgünstigere angemessene Wohnung zugemutet werden kann; in der Regel längstens jedoch für sechs Monate. Über diese sechs Monate hinaus wird die höhere Miete nur dann übernommen, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er keine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis finden konnte. Die Jobcenter und Sozialämter sind daher im Rahmen der Antragsbearbeitung verpflichtet, die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt im Sinne der Rechtsprechung anhand eines schlüssigen Konzeptes, das ein nach strengen wissenschaftlichen Vorgaben erstellter Mietspiegel sein kann, oder hilfsweise berechnet aus den Mietstufen (Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldgesetz (WoGG)) zur jeweiligen Haushaltsgröße und den dazugehörigen Tabellenwerten aus der Anlage 1 zu § 12 Abs.1 WoGG zuzüglich einem Aufschlag von 10%. In Abzug gebracht werden dann in einem weiteren Schritt die kalten Nebenkosten, denn die vorgenannten Tabellenwerte sind inklusive kalter Nebenkosten.

Zuletzt wurden die angemessenen Mietobergrenzen mit Kreisausschussbeschluss vom 27.03.2017 zum 01.05.2017 angepasst. Dabei fanden entsprechend die zum damaligen Zeitpunkt gültigen Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes und das seitens Stadt Pfaffenhofen zur Verfügung gestellte „Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsobergrenzen für die Kosten der Unterkunft von der Stadt Pfaffenhofen a. d. IIm 2016“ Verwendung. Daneben fanden die Mietstufen des Wohngeldgesetzes Anwendung, so dass für die Kommunen Pfaffenhofen, Wolnzach, Geisenfeld und den Rest des Landkreises Mietrichtwerte gebildet wurden.

Aufgrund der steigenden Entwicklung der Mieten hat sich der Gesetzgeber entschlossen zum 01.01.2020 die vorgenannten Wohngeldtabellenwerte erneut anzuheben, so dass entsprechend obiger Ausführungen die Mietobergrenzen ebenfalls neu festzusetzen sind. Abweichend von der bisherigen Festlegung wird der Entwicklung im Stadtgebiet Pfaffenhofen dahingehend Rechnung getragen, dass nicht mehr das im vorhergehenden Absatz genannte Gutachten aus 2016 zum Tragen kommt, sondern die aktuellen Wohngeldwerte verwendet werden.

Diese ersatzweise Zugrundelegung der Werte des § 12 WoGG zuzüglich 10% als Mietobergrenze ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung (z.B. Beschluss des Landessozialgerichtes Bayern vom 18.01.2016, Az. L 7 AS 869/15 B ER). Um in Widerspruchs- und Klageverfahren nicht wegen fehlerhafter oder zu niedrig bemessener Unterkunfts-kosten zu unterliegen ist die dargestellte Anhebung dringend geboten.

Daneben werden aufgrund steigender Preise und Gebühren die Heiz- und Nebenkosten jeweils um 5% angehoben, da diese seit 2013 unverändert sind. Gemäß dem Verbraucherpreisindex für Bayern ermittelte das Bayerische Landesamt für Statistik für den Zeitraum 2013 bis 2018 für die Gruppe „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“ einen Preisanstieg von knapp 5%. Angemerkt werden darf hierbei, dass für Stromkosten ein fester Betrag im jeweiligen Regelsatz der Hilfeempfänger enthalten ist.

Die ab 01.01.2020 zur Anwendung kommenden neuen Mietobergrenzen - ermittelt anhand der vorstehend skizzierten Vorgaben – und die neuen Heiz- und Nebenkosten sind flächendeckend für den Landkreis Pfaffenhofen / IIm in Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt. Zum Vergleich sind als Anlage 2 die bisherigen Werte aus dem Jahr 2017 beigefügt.



Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Auswirkungen auf den Haushalt, die aufgrund der teilweisen und sich jährlich ändernden Erstattung und sich ändernder Fallzahlen leider nicht konkret benannt werden können.

Die Anhebung der Mietobergrenzen wurde im Vorfeld mit dem örtlichen Jobcenter abgestimmt.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 unter dem Vorbehalt, dass Herr Landrat die richtige Herleitung der Mietrichtwerte noch explizit überprüft, die Anhebung einstimmig beschlossen.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Anhebung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen gemäß der Anlage 1 zu diesem Beschluss ab 01.01.2020 zu.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

#### **Top 5      Anpassung der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. zur Komplementärförderung im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung des Caritaszentrums Pfaffenhofen (B)**

##### **Sachverhalt/Begründung**

Seit 01.07.2014 besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., welche die Komplementärförderung an das Caritaszentrum Pfaffenhofen a.d.Ilm regelt und dazu beitragen soll, den Bestand der Beratung für Personen zunächst mit Flucht- und seit 01.01.2018 zusätzlich mit Migrationshintergrund im Landkreis zu sichern. Nach den aktuell geltenden Richtlinien können durch den Freistaat Bayern und den Bund bis zu 80% der ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beraterstellen des Trägers gefördert werden. Die Voraussetzung für die Förderung ist die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mind. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die restlichen Kosten des Trägers werden durch eine entsprechende Komplementärförderung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgebracht.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. werden für ein Kalenderjahr geschlossen. Die Höhe der Komplementärförderung ergibt sich aus der Budgetplanung des Caritaszentrums Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Jahr 2020. Dem Beschluss vom 08.04.2019 folgend sollen 3,89 dezentrale Beratungsstellen des Caritaszentrums Pfaffenhofen a.d.Ilm im Landkreis mit je 19.744,48€ komplementär gefördert werden. Um das Beratungsangebot im Landkreis flächendeckend zu sichern, soll zusätzlich die bundgeförderte Migrationsberatung mit 50% des negativen Betriebsergebnisses vor Umlagen kofinanziert werden.

Dies ergibt eine Komplementärförderung im Jahr 2020:

3,89 x 19.744,48€ = 76.806,03€ (Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen nach BIR)

1,00 x 15.082,00€ = 15.082,00€ (Migrationsberatungsstelle)

Gesamt: 91.888,03€ (umgerechnet pro VZÄ 18.791,01€ < 19.744,48€ in 2019)

Zusätzlich soll im Jahr 2020 eine Differenz aus dem Jahr 2019 ausgeglichen werden. Der Kreisausschuss hatte seinerzeit einer Förderung von 77.398,35€ zugestimmt. In der Defizitaufstellung 2019 des Caritaszentrums wurde modellhafter Zuschuss des Landkreises aus dem Jahr 2018 berücksichtigt. Tatsächlich wäre eine Summe von 84.342,67€ logisch korrekt gewesen. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen soll nun ausgeglichen werden. Dies ergibt 6.944,32€. Da das Caritaszentrum Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2019 in der Zuständigkeitsvereinbarung 3,92 Stellenanteile angegeben, faktisch jedoch 3,89 besetzen konnte, sollen 592,32€ von 6.944,32€ richtigerweise abgezogen werden. Dies ergibt eine Nachzahlung vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm an den Vertragspartner in Höhe von 6.352,00€.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Veränderung der vertraglichen Vereinbarung zur Höhe der Komplementärförderung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. zu.

Der Kreisausschuss stimmt der Komplementärförderung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. für das Jahr 2020 in Höhe von 91.888,03€ zu.

Der Kreisausschuss stimmt der Nachzahlung in Höhe von 6.352,00€ für das Jahr 2019 zu.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

## **Top 6      Kreiszuschuss zur Unterstützung des Kulturkanals Ingolstadt (B)**

### **Sachverhalt/Begründung**

Der Vorsitzende des Vereins zur Förderung kultureller Belange der Region Ingolstadt e.V. Herr Prof. Dr. Gunter Schweiger, beantragt mit Schreiben vom 30.10.2019 den Kulturkanal auch im Jahr 2020 wieder mit 5.000 Euro, wie in den vergangenen Jahren, zu unterstützen.

Stabil hält sich die Zahl von rund 17.000 Hörern viermal wöchentlich, die Anzahl der Facebook Freunde ist auf rund 2.500 angestiegen und es lässt sich eine erhöhte Nachfrage zum Kulturkanal-online feststellen. Trotzdem kann in 2020 der Sendebetrieb nur sichergestellt werden, wenn die Landkreise Eichstätt und Pfaffenhofen sowie die Städte Ingolstadt, Neuburg und Schrobenhausen ihr Sponsoring aufrechterhalten. Nach den von der Kreisfinanzverwaltung bis dato eingeholten Informationen, wird die Förderung der übrigen Gebietskörperschaften nicht durchgängig auf dem gleichen Niveau gehalten. Der Landkreis Eichstätt geht auf 3.000 € zurück, zumal lt. Einnahme-Überschuss-Rechnung aus 2017 eine Rücklage i.H.v. ca. 28.000 € besteht.

Insofern wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, zunächst für ein Haushaltsjahr einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro für den Kulturkanal in Aussicht zu stellen.

**Beschluss:**

Dem Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. wird zur Förderung des Kulturkanals Ingolstadt 2020 ein Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2020 einzustellen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**Top 7      Aufstockung der Gebietsbetreuer-Stelle Wiesenbrüter um 25% durch den Landkreis zum 01.01.2020 (B)**

**Sachverhalt/Begründung**

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die bestehende Stelle der Gebietsbetreuung für Wiesenbrüter um 25% ab dem 01.01.2020 durch Landkreismittel aufzustocken, sodass aus der bisher halben eine dreiviertel Stelle wird. Die Gebietsbetreuung ist für den Schutz, das Lebensraum-Management und die Erhöhung des Bruterfolgs der z. T. vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter (u. a. Brachvogel, Kiebitz, Bekassine) zuständig. Im Landkreis Pfaffenhofen sinken die Zahlen der Brutpaare und der Bruterfolge sämtlicher Wiesenbrüter-Arten seit einigen Jahren drastisch. Um dem Rückgang entgegenzuwirken arbeitet die Gebietsbetreuung intensiv mit ehrenamtlichen Wiesenbrüter-Beratern und vor allem mit Jägern und Landwirten vor Ort zusammen. Auch durch Öffentlichkeitsarbeit wird die Aufmerksamkeit auf diese sensiblen Arten gelenkt. Die Wiesenbrüter-Gebiete im Landkreis liegen weit auseinander und die Gebietsbetreuung muss häufig und verlässlich vor Ort sein, um das Vertrauen der Landwirte für eine gute Zusammenarbeit zu erhalten. Nur so können die Wiesenbrüter-Populationen fachgerecht geschützt und deren Habitat-Management in Absprache mit den Landwirten durchgeführt werden, mit welchen bereits sehr gute Kontakte entstanden sind und Projekte und Schutzaktionen erfolgreich umgesetzt wurden. Die Landwirte sind sehr aufgeschlossen und hilfsbereit, jedoch bleibt der Gebietsbetreuung nicht genügend Zeit, um sich allen Anliegen und Projektideen anzunehmen. Die Brutsaison 2019 hat gezeigt, dass die Arbeitszeit nicht ausreicht, um alle Wiesenbrüter-Gebiete in erforderlichem Umfang zu betreuen.

Bisher besteht die Gebietsbetreuer-Stelle zu 50% in Teilzeit bis zum 31.03.2021. Finanziert wird diese halbe Stelle zu 75% vom Bayerischen Naturschutzfonds, zu 5% vom Bezirk Oberbayern und zu 20% aus Eigenmitteln des Landkreises. Die Aufstockung der Stelle ab dem 01.01.2020 ist aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde dringend erforderlich, wenn der Rückgang der Wiesenbrüter-Populationen aufgehalten werden soll.

Kosten:

Eine Aufstockung der Gebietsbetreuer-Stelle um weitere 25% bis zum 31.03.2021 (Ende des ersten 3-Jahres Projektzeitraums der Gebietsbetreuung) durch Mittel des Landkreises würde ca. 12.000 € umfassen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 die Aufstockung der Gebietsbetreuer-Stelle um 25% ab dem 01.01.2020 durch Landkreis-Mittel befürwortet und eine entsprechende Ausweisung im Stellenplan 2020 empfohlen.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Aufstockung der Gebietsbetreuer-Stelle um 25% ab dem 01.01.2020 zu. Im Stellenplan 2020 wird eine 75%-Stelle für die Gebietsbetreuung Wiesenbrüter ausgewiesen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**Top 8      Verlängerung und Aufstockung "Landschaftspflege-Stelle" (B)**

**Sachverhalt/Begründung**

Der Landkreis Pfaffenhofen ist derzeit im Besitz von ca. 140 ha landwirtschaftlicher Fläche. Die Koordinierung und v. a. Pflege dieser Flächen wird im Rahmen einer 0,5 Stelle an der UNB geleistet.

Da sich effektiver Naturschutz langfristig und nachhaltig nur auf Eigentumsflächen umsetzen lässt, wird die Zahl der Pflegeflächen des Landkreises in den nächsten Jahren deutlich steigen (Tendenz: auf ca. 180 ha in den nächsten 5 Jahren). Zusätzlich dazu werden im Rahmen der genannten 0,5 Stelle auch die Naturschutzgebiete (ca. 177 ha), sowie die Naturdenkmäler (ca. 50 Stück) des Landkreises betreut und gepflegt. Die Landschaftspflege-Stelle ist voraussichtlich spätestens ab Oktober 2020 nicht mehr besetzt.

**Lösung:**

Langfristiger Erhalt der Stelle i.V.m. Aufstockung um 0,5 Stellenanteil. Zum einen ist es unerlässlich, schnellstmöglich adäquaten Ersatz für die derzeitige Stellenbesetzung zu finden, um die Expertise und das Know-how in den verbleibenden Monaten bestmöglich an einen Nachfolger weitergeben zu können. Um den zu erwartenden zunehmenden Arbeitsaufwand durch erhöhten Flächenankauf, dem (altersbedingten) erhöhten Pflegebedarf bei den Naturdenkmälern und dem projektbezogenen Arbeitsbedarf (Paartaler Sanddünen, Heidelerchen-Projekt, Kooperationsprojekt Feilenforst) stemmen zu können ist es zudem entscheidend, die bislang deutlich zu gering angesetzte halbe Stelle auf eine Vollzeitstelle aufzustocken.

**Kosten:**

Durch die Stellenaufstockung ergeben sich Brutto-Mehrkosten in Höhe von ca. 24.000 € pro Jahr

Der Umweltausschuss hat das Erfordernis einer Aufstockung der Landschaftspflege-Stelle um 50% ab dem 01.10.2020 durch Landkreis-Mittel befürwortet und eine entsprechende Ausweitung im Stellenplan 2020 empfohlen.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Aufstockung der Stelle für Landespflege um 50% auf eine Vollzeitstelle zu. Im Stellenplan 2020 ist eine entsprechende Stellenmehrung aufzunehmen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1

**Top 9 Anpassung der Kursgebührensätze und der Honorarsätze für Dozenten/innen an der vhs Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)**

**Sachverhalt/Begründung**

**Anpassung der Dozenten honorare**

Die Honorare, die die vhs Landkreis Pfaffenhofen an die nebenberuflichen Kursleiter zahlt, sind aufgrund der Geschäftsordnung des Kreistages durch den Kreisausschuss zu genehmigen.

Die letzte allgemeine Anhebung der Dozenten honorare wurde zum Frühjahrssemester 2016 vorgenommen.

Um die Inflation der vergangenen Jahre auszugleichen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Bildungsträgern in der Region zu erhalten und um die Qualität des Bildungsangebots durch gute Kursleiter zu sichern, ist es nötig, die geltenden Honorarsätze ab dem kommenden Frühjahrssemester 2020 anzupassen.

Je nach Fachbereichssparten wird von Seiten der Geschäftsleitung eine Erhöhung **um 6,7 % bis 11,4 %** für sinnvoll erachtet,

Die Erhöhung der Sätze im Einzelnen (je Unterrichtsdoppelstunde = **90 Minuten**):

Themenbereiche	bisher	neu
Gesellschaft, Gesundheitsbildung, Erziehung, Psychologie, Umweltbildung, Naturwissenschaften, Literatur	35,00 €	<b>38,00 €</b> (+ 8,6 %)
Fremdsprachen	35,00 €	<b>38,50 €</b> (+10 %)
Integrationskurse	70,00 € (vom BAMF vorgegeben)	unverändert
EDV-Kurse	42,00 € - 48,00 €	unverändert

Sitzung des Kreisausschusses, 02.12.2019 öffentlicher Teil	14
---	----

Berufliche Bildung, Wirtschaftsthemen	42,00 €	<b>42,00 – 48,00 €</b> (+7,1%)
Kreatives Gestalten, Gymnastik, Tanz	32,00 €	<b>35,00 €</b> (+ 9,4 %)
Instrumentalunterricht	35,00 €	<b>38,00 - 40,00 €</b> (+ 8,6 bis 11,4%)
Hauswirtschaft, Freizeit	30,00 €	<b>32,00 – 35,00 €</b> (+ 6,7% - 10 %)

### **Ausnahmeregelung:**

Auch weiterhin soll die bisherige Möglichkeit bestehen bleiben, wonach die vhs in begründeten Ausnahmefällen ein von diesen Sätzen abweichendes höheres Honorar zahlen darf, um die Angebotsvielfalt und Qualität des vhs-Programms zu sichern.

Für diese Fälle ist die jeweilige Genehmigung des Landrats erforderlich, der diese Befugnis auf leitende Mitarbeiter im Landratsamt delegieren kann.

### **Finanzierung:**

Durch die Anpassung der Honorarsätze ist mit **Mehrausgaben** von jährlich **ca. 33.000,- EUR** zu rechnen.

(Errechnet auf der Basis der Zahlen von 2018 und bei angenommenem gleichbleibenden Geschäftsverlauf.)

Diese Mehrausgaben sollen durch eine **Anpassung der Teilnehmergebühren** finanziert werden, damit sie sich auf den kommunalen Zuschussbedarf möglichst nicht auswirken (bei gleichbleibendem Geschäftsverlauf).

### **Anpassung der Kursgebühren**

Im Hinblick auf die oben beschriebene Erhöhung der Kursleiterhonorare und der gestiegenen Personal- und Betriebskosten in den vergangenen 4 Jahren ist zum Frühjahrssemester 2020 eine Anpassung der Kursgebühren notwendig.

Die letzte Erhöhung der Gebührenrahmen erfolgte zum Frühjahrssemester Jahr 2016.

Die Rahmensätze sollen je nach Fachbereich in einer Größenordnung von **8 - 10 %** angehoben werden.

Bei den **Sprachkursen** fällt die Erhöhung mit **10 - 15 % (je nach Gruppengröße)** etwas höher aus. Dies ist notwendig, weil der Trend zu kleineren Kursgruppen im Fremdsprachenbereich weiter anhält und damit der Kostendeckungsgrad in diesem Fachbereich gesunken ist.

Andererseits erhalten die Kunden auch mehr für ihr Geld: Denn in einer kleineren Sprachkursgruppe (z. B. mit nur 7 Teilnehmern statt mit 13 oder 14 Personen) kommen sie in den Genuss eines intensiveren Sprachtrainings.

Beispiele:

**Gesundheitskurs** (z.B. Wirbelsäulengymnastik) mit 16 Terminen (à 60 Min.) erhöht sich von 64 € auf 69 € (also + 5 €).

**Fremdsprachenkurs** mit 7 – 8 Teilnehmern an 12 Abenden (à **90 Min.**)

erhöht sich von 72 € auf dann 80 € (also + 8 €).

(Entspricht einem Preis von 6,67 €/Abend oder 3,34 € für 45 Min. Sprachunterricht)

Die Gebührenrahmen im Einzelnen:

<b>Fachbereich</b>	<u>Erhöhung um</u>	<u>bisher</u> (á 90 Min.)	<u>Neu</u> (á 90 Min.)
Wirtschaft, Erziehung, Psychologie, Umweltbildung, Gesundheitsbildung, Literatur	8 %	4,40 bis 7,30 €	4,75 bis 7,90 €
Sprachen (gestaffelt nach Gruppengröße)	10 – 15 %	4,60 bis 7,30 €	5,10 bis 8,40 €
Entspannung, Körpererfahrung (z.B. Autogenes Training, Yoga, Qi Gong)	9 %	4,30 bis 7,50 €	4,70 bis 8,20 €
Gymnastik, Bewegung	8 %	3,00 bis 5,30 €	3,25 bis 5,70 €
Berufliche Weiterbildung	8 %	7,00 bis 11,50 €	7,60 bis 12,40 €
EDV	0 %	7,70 bis 9,20 €	unverändert
Künstlerisches Gestalten, Junge vhs, Essen und Trinken, Nähen	8 %	3,70 bis 6,90 €	4,00 bis 7,45 €
<b>Instrumentalunterricht (á 45 Min.)</b> (gestaffelt nach Gruppengröße)		5,60 bis 10,00 €	6,20 bis 11,00 €
Vorträge, Abendseminare		5,00 bis 10,00 €	6,00 bis 15,00 €

Durch die Festlegung von Gebührenrahmen hat die vhs die nötige Flexibilität, die Kurspreise z.B. je nach maximaler Gruppengröße oder je nach Marktlage anzupassen.

Bei der jeweiligen konkreten Gebührenkalkulation soll der obere Rahmensatz nur bei Bedarf ausgeschöpft werden.

Außerdem wird bei der Kalkulation immer eine Mindestteilnehmerzahl je Kurs festgelegt, bei der zumindest die Honorar- und Fahrtkosten sowie ein Mindestanteil der Fixkosten durch die Kursgebühreneinnahmen gedeckt sind.

Auch nach der geplanten Erhöhung bewegt sich unsere Landkreis-vhs mit den Kursgebühren durchaus auf einem ähnlichen Preisniveau wie die anderen Volkshochschulen in der Umgebung. Es gibt dabei Volkshochschulen mit günstigeren, aber auch höheren Kursgebühren.

Dies variiert auch von Fachbereich zu Fachbereich.

Und schließlich hat jede vhs eine andere Kosten- und Finanzierungsstruktur.

Die Mehreinnahmen werden sich – bei gleichbleibendem Geschäftsverlauf – auf ca. 48.000 € belaufen.

Unter Berücksichtigung der geschätzten Mehrausgaben aufgrund der Honorarerhöhung (33.000 €) wird sich voraussichtlich ein Saldo von 15.000 € ergeben.

Mit dem prognostizierten Saldo werden die mittlerweile gestiegenen allgemeinen Geschäftskosten des VHS-Betriebs gedeckt.

**Beschluss:**

Die Erhöhung der Dozentenhonore und der Teilnehmergebühren der Volkshochschule Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wird wie von der vhs-Geschäftsleitung vorgeschlagen und oben beschrieben mit Wirkung ab dem Frühjahrssemester 2020 genehmigt.

Der Landrat wird weiterhin ermächtigt zur Sicherung der Angebotsvielfalt und Angebotsqualität in begründeten Ausnahmefällen ein höheres Honorar zu genehmigen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**Top 10 Bekanntgaben, Anfragen**

Keine Bekanntgaben oder Anfragen.

---

Landrat Martin Wolf

---

Protokoll: Ingrid Wohlsperger